

**Zeitschrift:** Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse  
**Herausgeber:** Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl  
**Band:** 0 (1985)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Brief des Bundesamts für Kulturpflege, 25. November 1985

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



25. November 1985

Wir haben Ihr Schreiben vom 24. Oktober 1985 und den vorangehenden Briefwechsel zwischen Ihnen und dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern erhalten. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass die Fahrenden in bezug auf die Zulassung von leichten Motorwagen mit Wohnanhänger im Strassenverkehr gewisse Schwierigkeiten haben. Die heutige gesetzliche Regelung des Bundes schreibt vor, dass Wohnanhänger an einem schmälere, leichten Motorwagen bis 2,10 m breit sein dürfen. Die Länge eines Anhängers an einem leichten Motorwagen ohne Allradantrieb darf mit der Deichsel höchstens 6 m betragen. Anhänger, die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Verkehr nicht zugelassen, ausser der Motorwagenhalter beantrage eine Ausnahmegewilligung. Mit der Erteilung von solchen Spezialbewilligungen ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern bis heute gegenüber Fahrenden zurückhalten gewesen. Wir haben mit den im Kanton Bern hiezu zuständigen Herren Weidmann und Richter mündlich Kontakt aufgenommen und sie gebeten, bei der Behandlung eines Gesuches von Fahrenden um eine Ausnahmegewilligung für Anhänger von leichten Motorwagen die Lebens- und Arbeitsweise der Fahrenden gebührend zu berücksichtigen. Im weiteren sind wir mit Herrn Ramseyer von der Hauptabteilung Strassenverkehr im Bundesamt für Polizeiwesen übereingekommen, über die heutigen Probleme der Fahrenden in bezug auf die Zulassung von Anhängern im Strassenverkehr zu diskutieren. Durch dieses Vorgehen hoffen wir, dass das Bundesamt für Polizeiwesen bei der Ausarbeitung der nächsten Empfehlungen an die Kantone die Anliegen von Fahrenden mitberücksichtigen wird.

Wir hoffen durch dieses für uns in dieser Sache einzig mögliche Vorgehen zum besseren Verständnis für die Situation der Fahrenden beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FUER KULTURPFLEGE  
Sektion für allgemeine kulturelle Fragen

*M. L. Zürcher*

Maria-Luisa Zürcher